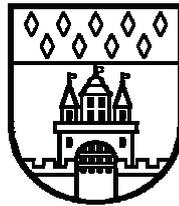


A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **06. Juni 2005**

Nr.: **15/2005**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
71	03.06.2005	Haushaltssatzung der Stadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2005	233-236

Haushaltssatzung der Stadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW, S. 644 ff.) hat der Rat der Stadt Steinfurt mit Beschluss vom 13.04.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	52.076.708 €
	in der Ausgabe auf	59.333.264 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	16.636.509 €
	in der Ausgabe auf	16.636.509 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr 2005 auf 2.170.058 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr 2005 auf **631.000 €**

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2005 auf **20.000.000 €**

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in einer Hebesatzsatzung festgesetzt; die nachfolgenden Hebesätze haben nur deklaratorische Bedeutung.

1. Grundsteuer

1.1 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 275 v. H.

1.2 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 401 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 415 v. H.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahre 2006 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 82 GO NRW

Als unerheblich im Sinne des § 82 GO NRW gelten:

I. § 82 Abs. 1 GO NRW

1. Überplanmäßige Ausgaben, die
 1. auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen,
 2. zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
 3. sich auf innere Verrechnungen beziehen,
 4. in sonstigen Fällen den Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigen.
2. Außerplanmäßige Ausgaben, die
 1. auf gesetzlicher Grundlage beruhen.
 2. zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
 3. sich auf innere Verrechnungen beziehen,
 4. in sonstigen Fällen den Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigen.

II. § 82 Abs. 2 GO NRW

Über unerhebliche über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Bürgermeister, soweit die Deckung gewährleistet ist.

III § 82 Abs. 3 GO NRW

Übersteigen die Ausgaben in den Fällen der Ziffern I. 1.4 und II. 2.4 den Betrag von 25.000,00 € so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses.

Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NRW wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 20.10.2003 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Verfügung vom 31.10.2003, Az.:20.15.60.21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 10.11.2003 - 19.11.2003 im Rathaus, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 132, in der Zeit von 8.30 - 12.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr, jedoch nicht am 15.11. und 16.11.2003 und am 14.11.2003 nur von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 03.06.2005

Der Bürgermeister

(Hoge)